

29.04.2010 Rede im Landtag von Mecklenburg-Vorpommern

Amtsordnung unverzüglich evaluieren

Frau Präsidentin,
meine Damen und Herren,

der Antrag meiner Fraktion zielt darauf, einen wichtigen Teil unserer Kommunalverfassung, nämlich die Amtsordnung, unverzüglich zu überprüfen.

Herr Innenminister,

dieser Antrag ist nicht parteipolitisch gefärbt und dieser Antrag zielt auch nicht auf die Frage der Zweckmäßigkeit unserer Amtsordnung bzw. Amtsverwaltung, damit sollte sich die Enquete-Kommission befassen, sehr geehrter Kollege Schnur.

Nein, der vorliegende Antrag zielt auf Rechtssicherheit.

Meine Damen und Herren,

diese notwendige Rechtssicherheit der Amtsordnung in Mecklenburg-Vorpommern ist durch ein Urteil des Landesverfassungsgerichtes in Schleswig-Holstein erheblich ins Wanken geraten.

Das aber sieht unsere Landesregierung offensichtlich ganz anders.

Sowohl in der Antwort auf meine kleine Anfrage als auch in der Auswertung des Urteils vor unserer Enquete-Kommission hat das Innenministerium einen unmittelbaren Handlungsbedarf verneint.

Herr Innenminister,

selten habe ich den Schriftsätzen Ihres Hauses zwischen den Zeilen eine derartige Unsicherheit und ein derartiges Unwohlsein entnehmen müssen.

Meine Damen und Herren,

zu den Stellungnahmen im Rahmen der Enquete-Kommission sowohl des Innenministeriums, aber vor allem der beiden streitbeteiligten Rechtsprofessoren Dombert und Ewer zu den Auswirkungen des Urteils in Schleswig-Holstein auf Mecklenburg-Vorpommern wird mein Kollege Wolfgang Methling Ausführungen machen.

Gestatten Sie mir an dieser Stelle, den vorliegenden Antrag in drei Anmerkungen zu erläutern.

Erstens

Das Urteil in Schleswig-Holstein ist nicht „1:1“ auf unser Land übertragbar und das behauptet auch niemand.

Studiert man aber die Kommentare zu unserer Amtsordnung, die sich fast in jedem zweiten Satz auf die Regelungen in Schleswig-Holstein berufen, dann, meine Damen und Herren, sollten plötzliche Differenzierungsversuche allerdings besonders gründlich hinterfragt werden.

Für das Landesverfassungsgericht Schleswig-Holstein ist die Amtsordnung insofern mit der Landesverfassung unvereinbar, als sich Ämter durch zunehmende Übertragung von Selbstverwaltungsaufgaben zu Gemeindeverbänden entwickeln können und bisher keine Vorkehrungen gegen diese Entwicklung oder aber für eine dieser Entwicklung entsprechende unmittelbare Wahl der Amtsausschüsse getroffen sind.

Meine Damen und Herren,

weder unsere Landesverfassung noch die Kommunalverfassung sehen eine Entwicklung unserer Ämter zu Gemeindeverbänden mit notwendiger direkt demokratischer Legitimation vor, denn sie wurden als sog. „Schreibstuben“ der Gemeinden konzipiert.

Dies aber, Herr Innenminister, setzt nach meinem Verständnis einer Übertragung von Selbstverwaltungsaufgaben auf die Ämter deutlich engere Grenzen als in Schleswig-Holstein.

Zweitens

An dieser Stelle möchte ich das Urteil aus Schleswig-Holstein dort heranziehen, wo es unmittelbare Bedeutung für Mecklenburg-Vorpommern hat, Stichwort „offene Aufgabenübertragung“, Stichwort „Prozessbeobachtungspflicht“.

Herr Innenminister,

ich kritisiere an dieser Stelle mit Nachdruck, dass sowohl die Antwort der Landesregierung auf meine Anfrage als auch die Urteilsbewertung Ihres Hauses vor der Enquete-Kommission diese beiden zentralen Argumentationslinien des Verfassungsgerichtes mit keiner Silbe erwähnen.

Das ist unredlich.

Das Gericht in Schleswig-Holstein hat seine Prüfung nämlich nicht auf § 9 der Amtsordnung, also Zusammensetzung des Amtsausschusses, begrenzt, sondern ausdrücklich auf § 5 Abs. 1 Satz 1 erstreckt, d. h. auf die wortgleiche Regelung der Amtsordnung in unserer Kommunalverfassung, § 127 Abs. 4.

Und im Ergebnis hat das Gericht auch nicht den Wahlmodus der Amtsausschüsse moniert, sondern vielmehr neue Aufgabenübertragungen auf die Ämter mit sofortiger Wirkung untersagt.

Meine Damen und Herren,

im Falle einer offenen Aufgabenzuweisung, d. h. einer theoretisch unbegrenzten Übertragung gemeindlicher Aufgaben auf Ämter, wie sie in Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern geregelt ist, unterstreicht das Gericht die Prozessbeobachtungspflicht des Gesetzgebers.

In Schleswig-Holstein wurden keinerlei Vorkehrungen geschaffen, um die Entwicklung der Aufgabenübertragung sicher im Auge zu behalten.

Und wenn das Gericht feststellt, dass im Land Schleswig-Holstein nicht bekannt war, in welchem Maße den einzelnen Ämtern Selbstverwaltungsaufgaben übertragen wurden, dann, Herr Innenminister, wird damit faktisch auch eine Zustandsbeschreibung für unser Land gegeben.

Die von Ihnen gestartete Ämterumfrage verschlimmert die Situation bestenfalls, aber dazu dann in der Diskussion.

Drittens, schließlich, zum aktuellen Handlungsbedarf.

Die Landesregierung sieht einen solchen nicht.

Für Prof. März von der Uni Rostock stellt dieses Thema lt. SVZ vom 15.03. eine rein akademische Frage dar, bis jemand in Mecklenburg-Vorpommern eine Klage erhebt.

Meine Damen und Herren,

diese akademische Freizügigkeit besitzt unser Landesgesetzgeber aber nicht:

„Die Bindung des Gesetzgebers an die verfassungsmäßige Ordnung“, um noch einmal das Landesverfassungsgericht Schleswig-Holstein zu zitieren, „umfasst nämlich auch die Verantwortung dafür, dass die Gesetze in Übereinstimmung mit der Verfassung bleiben.“

Dieser Verantwortung, Herr Ministerpräsident, Herr Innenminister, können in Mecklenburg-Vorpommern bezüglich der in der Kommunalverfassung enthaltenen Amtsordnung gegenwärtig weder Landesregierung noch Landtag gerecht werden, da hierfür die Entscheidungsbasis fehlt.

Vermutungen, Einschätzungen oder Annahmen sind jedenfalls keinen verlässlichen Stützen für Rechtssicherheit.

Dies will der vorliegende Antrag ausräumen.